



Informationen über zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen

ALLGEMEIN

Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Projektträgers, soweit sie durch das Vorhaben entstehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind sowie den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Grundlage ist die jeweils zugrundeliegende Fassung des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

- Kosten der Baureifmachung (z.B. Geländegestaltung)
- Baukosten, z.B.
 - Kosten für die Errichtung von Straßen (max. zweistreifige Fahrbahn) einschließlich Beleuchtung, Wegen (einseitige Geh- und Radwege) und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün und Schutzstreifen bis zu 10% der zuwendungsfähigen Baukosten)
 - Kosten für die Errichtung oder den Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz, soweit es sich nicht überwiegend um Durchgangsverkehr handelt
 - Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale bzw. überregionale Versorgungsnetz
 - Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und -verteilungsanlagen
- Kosten für Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die der Träger gemäß den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes zu erbringen hat; Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von bedarfsgerechten Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder Begrünung)

- Projektvorbereitende und -begleitende Baunebenkosten (insbesondere Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten sowie Ingenieurleistungen, soweit sie für projektbezogene Planungen, Baubetreuungen und Bauleitungen anfallen)¹, bei Erfüllung der vergaberechtlichen Voraussetzungen
- Kosten für archäologische Maßnahmen wie z.B. Voruntersuchung, Ausgrabung und Bergung (bis zu 5% der gesamten zuwendungsfähigen Kosten des Projekts)
- Vermarktungskosten innerhalb des Bewilligungszeitraums, sofern sie von Dritten erbracht werden
- Ggf. sonstige Projektnebenkosten (z.B. Ausschreibungskosten soweit diese nicht durch Umlagen der Interessenten erstattet werden; im Ausnahmefall ggf. Projektsteuerungskosten).

Bei der Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) sind zusätzlich zuwendungsfähig:

- Beseitigung von auf den brachliegenden Altstandorten befindlichen Altanlagen (alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen)
- Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen, sofern die Beseitigung für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist und sofern keine vorrangige umweltrechtliche Haftung (z.B. nach BBodSchG) eines Dritten besteht.

NICHT ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

- Kosten des Grundstückserwerbs (einschließlich aller damit zusammenhängenden Kosten wie z.B. Notargebühren, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten, Gerichtskosten, Ausgleichszahlungen an Dritte)
- Kosten für die Bauleitplanung und Planfeststellung (einschließlich landschaftspflegerischer Bestandsaufnahme oder Umweltverträglichkeitsstudie)
- Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Abwasserbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen
- Unterhaltungs- und Wartungskosten
- Hausanschlusskosten in Industrie- und Gewerbegebieten (lediglich der Abzweiger am Hauptkanal kann als zuwendungsfähig anerkannt werden)
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers (z.B. durch kommunale Ämter)
- Kosten der Leistungen kommunaler, rechtlich nicht selbständiger Eigenbetriebe (in Abgrenzung dazu sind Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen in kommunalen Besitz zuwendungsfähig)
- Ökologische Ausgleichsmaßnahmen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds o.ä. geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem unbestimmten Ort Ausgleichszahlungen zu finanzieren
- Finanzierungskosten
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann
- Kosten für Bewirtung sowie Feierlichkeiten wie Erster Spatenstich, Grundsteinlegung, Richtfest, Einweihungsfeier u.ä.

¹ Das Führen eines Bautagebuchs stellt eine verpflichtende Auflage nach Ziffer 2.2.9 der NBest-BauL dar. Bei Nichteinhaltung wird im Rahmen der Ermessensausübung eine pauschale Kürzung in Höhe von 1 % der Planungsausgaben veranlasst.

- Sonstige Kosten, z.B. für Versicherungen, Rechtsberatung, Entschädigungen, Schadensausgleich, Reparaturen, Baukostenzuschüsse an Verteilungsnetzbetreiber, Ablösekosten, Handgeld an Handwerker, Makler- und sonstige Gebühren
- Grundsätzlich Mehrausgaben infolge Planungsänderungen bzw. -fehlern, Kostensteigerungen oder sonstiger Gründe
- Pauschalisierte Kosten

HINWEIS

Diese Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Orientierung und sind nicht abschließend. Sie ersetzen keine persönliche Beratung und stellen keine Festlegungen für die Prüfung dar.